

Auszüge aus dem Gutachten zu 23 BAZ 386/09 b StA W. [Beschuldigter: XX wegen § 222 Abs.1 Z 1 StGB]

Sachverhalt

Der Beschuldigte XX betreibt seit den frühen neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts eine Straußenhaltung auf seinem Hof in NN. Zuvor hatte XX, der den Hof als konventionelle Landwirtschaft betrieb, kurz Schweine und dann Masttiere gehalten. Aus der Infrastruktur dieses Betriebes begann XX, der sich anlässlich eines Südafrika – Besuches für Strauße begeisterte, auf der Basis bestehender Stallungen sukzessive auf Straußenhaltung umzustellen, wobei er sowohl Kückenaufzucht wie Straußenzucht und Straußenmast betrieb, die Masttiere am Hofe schlachtete und an die gehobene Gastronomie in namhaften Fremdenverkehrsgebieten verkaufte.

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (TSchG) am 1.1.2005 als Rahmengesetz, das seine materielle Ausgestaltung auf Verordnungsebene erfährt, traten auch die Tierhaltungsverordnungen auf den Plan, die sowohl Verbots- wie auch Gebotsnormen zur Sicherheit und dem Wohlbefinden der Tiere vorgegeben haben.

In diesem Zusammenhang kam XX erstmals mit der „Mindestanforderungen an die Haltung von Straußen“ (TierhaltungsV Anlage 7) in Kontakt, welche für die landwirtschaftliche Nutzung von Straußen gilt.

Im Zuge des Bewilligungsverfahren bei der BH G. erhob die Behörde unter VET-30-2-2004 am **28. September 2004** einen Befund, der markante Mängel in der Haltung der Strauße am Hofe des XX aufzeigte und in einem Gutachten die Bewilligung von der Abstellung dieser Mängel abhängig machte. **In der Folge kam es immer wieder zu Kontrollen seitens der Behörde, die im Wesentlichen keine durchgreifende Verbesserung der Lage der Tiere feststellen konnten.**

Im Juli 2005 wurde dann seitens der Polizei eine Strafanzeige bei der Bezirksanwaltschaft des BG G. eingebracht, die den Verdacht der Tierquälerei durch XX an 250 bis 300 Straußen im Zeitraum von April bis Juli 2005 zum Inhalt hatte, **speziell aber wegen roher Misshandlung und Zufügung unnötiger Qualen.**

Mit dem Urteil vom 11.11.2008 wurde XX auf der Grundlage des Gutachtens des Gerichtssachverständigen Dr. P.– Th. schuldig gesprochen nach § 222 Abs.1 Z1 StGB.

Der damals vom Gericht bestellte Gutachter hatte zuvor sein Gutachten im Rahmen der Erörterung in mehreren Punkten relativiert, um es schlussendlich dann doch im Sinne des Tatbestandes des § 222 StGB aufrecht zu erhalten.

Das Urteil erwuchs in Rechtskraft und die Strafe wurde auf zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzt.

Unabhängig vom Behördenverfahren wegen Nichterfüllung der Bestimmungen der Anlage 7 TierhaltungsV gab es immer wieder Interventionsbedarf durch die Pl L., weil Strauße aus den Gehegen entkommen waren und in der **Folge die öffentliche Sicherheit durch Bedrohung von Personen bzw. durch Entstehung kritischer Verkehrssituationen gefährdeten.**

Der nunmehr letzte Vorfall ereignete sich wenige Stunden nach dem Befundaufnahmetermin des bestellten SV am 12. August 2009, bei dem zumindest zwei entkommene Strauße beobachtet worden sind und XX. dieser Sachverhalt zur Kenntnis gebracht worden ist. Die Pl L. musste im Zuge der Sachwehr und des Personenschutzes einen Strauß erschießen, der „wie wild“ auf der Bundesstraße umherlief und bis in den Ort R. gelangte.

Bilder von der Befundaufnahme:





Fachliche Vor -Überlegungen zum Gutachtenauftrag

Der § 285 a ABGB definiert die Stellung des Tieres im Wertesystem der Gesellschaft: **Tiere sind keine Sachen**; sie werden durch **besondere Gesetze** geschützt.

Eines dieser Schutzgesetze ist das Bundestierschutzgesetz, das den Schutz der Tiere **als Obliegenheit des Menschen als sittlich verantwortliches und dispositionsfähiges Wesen darstellt**. Es handelt sich dabei nicht bloß um eine moralische, sondern Kraft des Gesetzes um eine rechtliche Verpflichtung, die **grundsätzlich allen Menschen**, unabhängig davon **obliegt**, ob sich das Tier im Eigentum oder in der Gewahrsame des Menschen befindet oder ob es sich in seinem natürlichen Lebensraum aufhält.

Der § 5 TierschG verbietet es, Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder sie in schwere Angst zu versetzen. Mit diesem Absatz ist der **Generaltatbestand der verwaltungsstrafrechtlichen Tierquälerei** geregelt, der - quasi als Prophylaxe - die **TierhaltungsV als Mindestnormenliste** entgegenhält, **um auf der Basis artgerechter Haltung Tieren körperliches, soziales und psychisches Wohlbefinden frei von unnötiger Belastung (Dys-Stress) zu garantieren.**

Jeder Tierhalter, der die Normen der TierhaltungsV nicht einhält, ist somit verwaltungsrechtlich strafbar.

Die bisherigen Überlegungen der Bezirksverwaltungsbehörde gingen – natürlich – von dieser Norm aus. Aber auch der erste Sachverständige im Strafverfahren des BG G. AZ 4 U 242/05 zog sich in seinem Gutachten weitgehend auf das TSchG und die TierhaltungsV als „Bemessungsgrundlage“ zurück, ohne die tatsächlich strafrechtlich relevanten Faktoren zu erarbeiten.

Eine völlig andere Dimension bekommt der Vorwurf der Tierquälerei nach dem Strafgesetz § 222 StGB - wie als Basis der Beurteilung dem bestellten SV durch ein fachliches Gutachten in Auftrag vom öffentlichen Ankläger gegeben – wenn zu begutachten ist, **ob Tiere roh misshandelt oder ihnen unnötige – d.h. vermeidbare - Qualen zugefügt wurden und werden.**

Der bestellte SV hat sich deshalb zunächst bei der vom öffentlichen Ankläger in Auftrag gegebenen Expertise zu fragen, ob die erhobenen Befunde und Sachverhalte dem **Grundsatz der öffentlichen Begehung** der vorgeworfenen Tat i. S. d. Strafgesetzes genügen.

Im vorliegenden Falle der Straußenhaltung Klausner ist davon auszugehen, **dass durch etwa 50 Polizeiinterventionen und wiederholte Berichte darüber in den Printmedien, im Fernsehen und im Internet geeignet sind, eine breite Öffentlichkeit zumindest darüber zu unterrichten, dass Tiere aus der Straußenhaltung XX. regelmäßig entkommen, einerseits auf öffentliche Straßen, darunter auch auf die Autobahn A 1 gelangen und die Verkehrssicherheit erheblich gefährden, andererseits aber auch immer wieder Teilnehmer des öffentlichen Lebens innerhalb eines relativ großen Radius vom Standort der Tiere sich unvorbereitet und unvorhersehbar mit Straußen konfrontiert sehen.** Es ist bekannt, dass zumindest Straußenhähne sehr aggressiv sein können, speziell wenn ein Mensch versucht, sich ihnen „dominant“ zu nähern und mit **einem Schlag ihrer Ständer einen Menschen töten können.**

Auf Grund der nachvollziehbaren Ereignisse der Vergangenheit und der näheren Gegenwart ist folgende Wahrscheinlichkeit aufzustellen:

Auftretenswahrscheinlichkeit und Risikobewertung eines Ereignisses

<u>Stufe</u>	<u>Profil</u>
0	Unmöglich , theoretisch nicht möglich, keine Fälle bekannt
1	Unwahrscheinlich , theoretisch möglich, keine Fälle bekannt
2	Selten, geringe Wahrscheinlichkeit , im lokalen oder Bereich noch nie vorgekommen, von anderen Örtlichkeiten / Veranstaltungen bekannt
3	Gelegentlich, mittlere Wahrscheinlichkeit , im eigenen Örtlichen Bereich / Veranstalterbereich schon einmal vorgekommen, von anderen Örtlichkeiten / Veranstaltungen bekannt
4	Häufig, hohe Wahrscheinlichkeit , im eigenen örtlichen bzw. Veranstaltungsbereich schon wiederholt vorgekommen.

Es besteht bei der Straußenhaltung XX. zur Zeit **die höchste Wahrscheinlichkeitsstufe**, dass jederzeit eines oder mehrere Tiere aus dem Gatter gelangen können, womit der Weg auf öffentliche Straßen, Autobahn oder auch in menschliche Ansiedlungen frei ist.

Das Risiko, dass dabei ernste, möglicherweise auch tödliche Zwischenfälle mit Menschen auftreten können, ist hoch und die Auftretenswahrscheinlichkeit steigt kontinuierlich.

Soweit zunächst zur **öffentlichen Bedeutung** der Situation.

Speziell in Hinblick auf § 222 Z1 StGB hat der bestellte SV aus fachlicher Sicht darzulegen, was in einem Tier vorgeht, das aus seinem Gatter entkommt. Strauße sind mit Sicherheit keine kognitiven Wesen, die „Überlegungen“ zu ihrem Tun anstellen.

Vielmehr entsteht eine „Flucht“ aus dem Gehege im Wesentlichen aus zwei Motiven:

- 1. Unerträgliche soziale Spannung, die – vor Allem – kein Komfortverhalten mehr erlaubt.**
- 2. Hunger, mit Aussicht auf dessen Befriedigung außerhalb.**

Diese beiden Triebfedern für einen „Ausbruch“ benötigen jedoch für ihre Durchführung einer wesentlichen Voraussetzung, nämlich **der Gelegenheit.**

Alle drei Faktoren, die einen erfolgreichen „Ausbruch“ ermöglichen, fallen in das – sowohl aus fachlicher und juridischer, aber auch ethischer Sicht – unakzeptable Betriebsmanagement (§ 1320 ABGB 2. Absatz), **welches der Sphäre des Beschuldigten zu zuordnen ist.**

Da aber XX. all die Jahre bisher und bis zuletzt aber die Ansicht vertritt, seine Straußenhaltung sei in Ordnung, nennenswerte Misstände gäbe es nicht und es sein „völlig normal“, dass Strauße ausbrechen oder schwere Verletzungen aufweisen, **ist mit einer Verbesserung der Umstände unter den gegenwärtigen Voraussetzungen nicht zu rechnen.**

Nachdem das öffentliche Interesse und die öffentliche Begehung der Tierquälerei wohl alleine aus diesem Aspekt fachlich nicht mehr zu bezweifeln ist, hat sich der bestellte SV nun dem **innewohnenden Sinn** des § 222 Z 1 StGB zu widmen, um dem **Gutachtensauftrag des öffentlichen Anklägers** zu entsprechen.

Zunächst zu den Definitionen:

- unter Misshandlung ist jeder Angriff auf ein Tier zu verstehen, der dessen physisches und psychisches Wohlbefinden nicht ganz unerheblich beeinträchtigt;
- roh wird die Misshandlung dann, wenn aus dem Ausmaß und der Intensität der gegen das Tier gesetzten Handlung und der dem Tier zugefügten Schmerzen in Verbindung mit dem Fehlen eines vernünftigen und berechtigten Zwecks auf eine gefühllose Gesinnung des Täters geschlossen werden kann;
- Zufügen unnötiger Qualen, das sind körperliche Schmerzen von nicht ganz kurzer Dauer, aber auch die Herbeiführung anderer Qualen wie Hunger oder Angstzustände.

Die Person des Beschuldigten als Tierhalter

Der Beschuldigte steht heute im 71. Lebensjahr und bewirtschaftet zusammen mit seiner Schwester den Hof. Nach Auskunft seiner Vertrauten gibt es weder Nachkommen noch erkennbare landwirtschaftliche Gehilfen. XX. ist nach Mitteilung seines Bevollmächtigten nicht ganz gesund, bekommt eine kleine Rente, mit der er die Tierhaltung finanzieren muss. Mehrfach wird in den Unterlagen zu diesem GA zur Ableistung nicht sehr großer Beträge von nötigen Grundverkäufen gesprochen. Nicht richtig ist jedoch die Aussage, des Privatbevollmächtigten M. H. (Europäische Bürgerinitiativen zum Schutze des Lebens und der Menschenwürde) vom 31. Juli 2009, dass der „alte XX.“ zu Tode gestraft werden soll.

XX. begann Anfang der 1990 Jahre – **also 52 jährig** - nach einem Besuch in Südafrika mit der Straußenhaltung, wobei bereits der Beginn dieser damals in unseren Breiten noch als exotisch und unmöglich geltenden Aktivität von **Streit mit den Behörden und Missachtung geltender Gesetze geprägt war.**

Die Konfrontation mit Behörden und Gesetzen wurde beim Beschuldigten – erkennbar in den letzten 15 Jahren, als er noch nicht der „alte XX.“ war – zum **Lebenszweck** erhoben, es ging nicht mehr um **Sinnhaftigkeit im Zusammenhang mit Tierhaltung**, sondern um XX.s subjektives Weltbild einer vermeintlich heilen Welt.

Sein Trick dabei ist der, dass er ständig „Hilfebedürftigkeit“ gegen die schikanösen Behörden vorgibt, was ihm auch eine Reihe zwar gut meinender, **aber fachlich nicht aufgeklärter Weggefährten** gebracht hat, die ihn in seinem subjektiven Weltbild bestärkten, anstatt auf die moralisch – ethische Verpflichtung artgerechter Haltung der Strauße zu drängen.

Anders kann die Rolle des M. H., der sich mit seiner Organisation höchsten moralisch – ethischen Werten „zum Schutze des Lebens“ - also des menschlichen wie tierischen – verschrieben hat, nicht verstanden werden. Ma. H. erlag den „emotionellen“ Verlockungen des Beschuldigten, anstatt – wie es seiner hohen Intelligenz und Ethik entspräche – sich kognitiv mit XX.s Problem auseinanderzusetzen.

So gelang es XX., von der **Täterrolle in die Opferrolle** zu wechseln, wobei der bestellte SV diese beiden Begriffe hier ausdrücklich etymologisch und nicht strafrechtlich gebraucht.

Die wahren Opfer indes sind XX.s 200 bis 250 derzeit gehaltenen Strauße.

Nach Einschätzung dieses SV, der seit **über 40 Jahren die Mentalität von Tierbesitzern studieren** konnte, hat der **Beschuldigte die bewusste Entscheidung zum sinnwidrigen Handeln getroffen**, hat ein großes Maß an **Selbstgerechtigkeit** (was der Todsünde HOCHMUT entspräche) erworben und betreibt mit dieser Einstellung einen **bewussten Missbrauch der Schutzbedürftigkeit der von ihm gehaltenen Tiere.**

Der Umstand, dass er ohne den Sinn behördlicher Anordnungen oder auch den guten Zuspruch Wohlmeinender zu hinterfragen, auf seiner hochmütigen Haltung beharrt und der Ansicht ist, die Tierhaltung auf seinem Hofe sei in Ordnung, beweist dem bestellten SV die **gefühllose Gesinnung des Beschuldigten.**

Nach Einschätzung dieses SV ist eine Änderung der gefühllosen Haltung gegenüber seinen Tieren beim Beschuldigten nicht zu erwarten.

Zusätzlich muss bedacht werden, dass angesichts des Alters von XX. und der durchschnittlichen Lebenserwartung von Männern in Österreich mit einer Reduktion der körperlichen Kraft und Verfügbarkeit zu rechnen ist und dadurch zu **jedem Zeitpunkt erwartet werden kann und muss**, dass die etwa 200 Strauße von einem Tag auf den anderen ohne jede Betreuung bleiben.

Was ist „normal“ und „üblich“ in der Straußenhaltung?

Der *Bund österreichischer Straußenzüchter* vertritt etwa 80 % der Straußenhaltenden Betriebe Österreichs mit 36 Mitgliedern und ca. 3000 Tieren.

Die **Grundlage für die Haltung der Tiere** sind in der Anlage 7 der 1. TierhaltungsV über „**Mindestanforderungen für die Haltung von Straußen**“ niedergelegt. Betont sei, dass dies die Minimalforderungen sind.

Der Beschuldigte gehört mit seinem Betrieb diesem Bund nicht an und hat sich auch um den § 3 der 1. TierhaltungsV nie gekümmert, der die **Qualifikation der Betreuungspersonen** zum Inhalt hat.

Weiterbildung, wie sie der „Bund“ anbietet, wurde von XX. nachvollziehbar nicht wahrgenommen.

Die Haltung der Strauße in den Betrieben des „Bundes“, von denen dieser SV sich bei **stichprobenartigen „anonymen“ Besuchen** (als Teilnehmer öffentlicher Führungen) ein Bild machen konnte, **entsprechen jedoch überhaupt nicht der „subjektiven Normalität“ des Beschuldigten.**

Vielmehr stehen die Haltungsbedingungen der Tiere des Beschuldigten in diametralem Gegensatz zu dem dort Gesehenen.

§ 222 Abs. Z1 StGB aus der Sicht des SV

Der § 222 StGB ist der **einzigste Paragraph des Strafgesetzes**, der nicht menschliches Interesse, sondern **das Wohlbefinden des einzelnen Tieres** zum Rechtsgut erhebt.

Das angesprochene physische, psychische und soziale Wohlbefinden, das nicht unerheblich beeinträchtigt sein muss, um dem **Tatbestand der Tierquälerei** zu entsprechen, ist aber neben körperlicher Empfindung auch stark abhängig vom psychischen und sozialen Wohlbefinden. So sind in der geltenden Rechtsprechung regelmäßig auch Qualen das Thema, die aus länger dauernden **Schmerz – und Angstzuständen** resultieren, **die nicht zur Wahrung überwiegend menschlicher Interessen notwendig erscheinen.**

Strauße sind Tiere, die in Gruppen leben, die verschieden gestaltet sein können. Das Leben in einer Großgruppe, die bei Tieren über 14 Monaten 40 Individuen nicht überschreiten darf, setzt ausreichendes Platz- und Weideangebot voraus.

Unter diesem Aspekt sind auch Misshandlung und Qualen als gegen die gesamte Herde gerichtet zu verstehen, vom Los einzelner Tiere völlig abgesehen!

Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass Strauße, die älter als 6 Monate sind, **kaum gesundheitliche Probleme** haben. **Ausgenommen davon sind durch das Management – induzierte.**

Alle auf der Straußenfarm XX. beobachteten verletzten, kranken oder verendeten Tiere waren älter als ein halbes Jahr (Befunde).

Da Strauße extrem Dys-Stress –empfindliche Tiere sind, führen Gruppenspannungen und – vor Allem – Hahnenkämpfe bei zu großer Besatzdichte und unpassendem Geschlechterverhältnis (Ideal:1 Hahn auf 2-4 Hennen) zu sozialen Reibereien, psychischem Druck und einer Zunahme von körperlichen Verletzungen. Auch „Federpicken“ ist ein Zeichen

hochgradigen psychischen Drucks, den eine Herde dann aufbaut, wenn die Besatzdichte zu hoch ist, Futter- und Wasserbedarf nicht befriedigt wird und wesentliche Bedürfnisse des Komfortverhaltens wie Sandbaden, Grasen usw. nicht gegeben sind.

Jahrelang wurde der Beschuldigte von den verschiedensten Seiten auf diese und andere Missstände bzw. Regelwidrigkeiten zur Tierhaltung V aufmerksam gemacht.

In **kleinen Scheinmanövern** hat der Beschuldigte meist **unerhebliche** Sanierungsarbeiten vorgenommen, **aber die Vermeidbarkeit der zugefügten Qualen dabei nie im Auge gehabt.**

Die Unnötigkeit der Qualen i.S. des Gesetzes stellt aber auf deren Vermeidbarkeit ab.

Sämtliche von der Behörde im Sinne der TierhaltungsV über viele Jahre vorgeschriebenen Maßnahmen waren dazu geeignet, wesentliche vermeidbare Qualen abzubauen bzw. zu verhindern,

im Speziellen:

- Vergrößerung der Auslaufflächen bzw. Reduktion des Tierbestandes gemäß der TierhaltungsV
- Haltung der Tiere in erkennbaren und strukturierten Gruppen
- Verbesserung der Zäune mit Gewährleistung der Ausbruchssicherheit
- Gewährleistung ausreichender Fütterung und Wasserversorgung
- Schaffung der vorgeschriebenen Komfortzonen
- Reduktion aller Verletzungsgefahren
- Anpassung der Zugänge zu den Stallungen an die geforderten Maße
- Fachgerechte Versorgung verletzter und kranker Tiere
- Verbesserung der hygienischen Bedingungen in den Stallungen und Ausläufen
- Verbesserung der Boden – und Geläufverhältnisse.

Die Misshandlung der gesamten Herde über Jahre durch Vorenthaltung artgerechter Haltungsbedingungen stellt einen Akt aktiver und bewusster Zufügung unnötiger, weil vermeidbarer Qualen dar.

Bei einzelnen Tieren ist durch **unfachgerechte Behandlung** von Verletzungen (mit Toilettepapier, Klebeband und Blauspray) von **aktiver Schmerzzufügung** auszugehen.

Der gesamten Herde, wie sie sich zur Zeit und seit mindestens vier Jahren darstellt, **fehlt jegliches sinnvolle Konzept und Management.** Es kann nicht von Zucht gesprochen werden, **sondern von zufälliger Vermehrung.** Alleine durch die fehlende Kennzeichnung der Tiere ist eine planvolle Wirtschaft unmöglich.

Da auch ein Schlachtverbot besteht, haben die Tiere keinerlei Perspektive auf Veränderung oder Verbesserung.

Die Herde „vegetiert“ zur Zeit vor sich hin.

Aus der Sicht dieses SV ist mit **teilweiser** Beschlagnahme von Tieren keine tragfähige Lösung zu finden. Auch sind Personen, die im Umgang mit Straußen nicht geschult und erfahren sind, für jede Art von verändernden Maßnahmen **ungeeignet**.

Unverständlich ist diesem SV, warum das im September 2007 erarbeitete Ausstiegskonzept nicht weiter verfolgt wurde. Es scheint diesem SV unter der Kenntnis der heutigen Verhältnisse die **einzige Möglichkeit für eine nachhaltige Problemlösung zu sein**.

Gutachten

Die Straußenhaltung am Hofe des XX., in NN. erfüllt alle Kriterien, die der § 222 Abs.1 Z1 als Tatvoraussetzung für Tierquälerei im Sinne des Strafgesetzes beschreibt; diese Voraussetzung sind alleine der Sphäre des Beschuldigten zuzuordnen.

Speziell:

- Die Öffentlichkeit der Tatbegehung ist durch das wiederholte Entkommen der Tiere in den öffentlichen Raum sowie der Berichterstattung darüber in allen Medien gegeben. Die Umstände sind einer breiten Öffentlichkeit bekannt.
- Die Wahrscheinlichkeit, dass in naher Zukunft laufend und regelmäßig Strauße aus dem Gatter entkommen, ist groß und die Folgen sind extrem risikobehaftet.
- Das Entlassen der Tiere in den öffentlichen Raum bedeutet für die Strauße regelmäßig großen Stress, Angst und Panik, die als unnötige Qualen zu verstehen sind und bei geordneter Haltung (§ 1320 ABGB, 2.Satz) vermeidbar sind.
- Die u. U. lebensbedrohliche Verletzung von Menschen, kausal durch entlaufene Strauße verursacht, ist eine Frage der Zeit und mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten.
- Der Beschuldigte befließt sich aktiver und bewusster Missachtung der Schutzbedürftigkeit seiner Straußenherde indem er gesetzliche Bestimmungen, geltende Normen und üblichkeiten ignoriert und mit der bewussten Entscheidung, sinnwidrig zu handeln, die Voraussetzung der rohen Gesinnung erfüllt.
- Die aktiven wie passiven Misshandlungen richten sich gegen Einzeltiere sowie gegen die gesamte Herde, füllen nachweislich einen Zeitraum von mehreren Jahren und erfüllen somit die Voraussetzung für den Terminus „Qualen“.

- **Sämtliche im Laufe der Jahre von Behördenseite vorgeschriebenen Maßnahmen dienen dem Zwecke, die „Unnötigkeit“ dieser Qualen zu beseitigen und auf ihre Vermeidbarkeit abzustellen.**
- **Da keinerlei Perspektive zur Veränderung der untragbaren Zustände durch den Beschuldigten oder seiner Sphäre zu zuordnenden Personen besteht, ist aus fachlicher und ethischer Sicht eine juristische Lösung mit hoch professioneller Hilfe anzustreben, bevor der Winter 2009/2010 ins Land zieht.**

(Verfasser dieses Gutachtens: Univ.Lektor VR Mag. Dr. Reinhard Kaun, 2009)

Auf der Basis dieses Gutachtens erhob die StA in W. die Anklage gegen den Beschuldigten. Der Angeklagte wurde dann vom BG G. wegen Verstoßes gegen § 222 StGB verurteilt.

Die Haltung von Straußen ist nach wie vor nicht beendet und wird unter denselben Bedingungen weitergeführt wie dies seit Jahrzehnten bemängelt wurde.